

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sieben und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 20. August 1834.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung des anderweiten Berichts der von der 2. Kammer zu Begutachtung der Uebereinkunft über die durch die Anwendung der Verfassungsurk. des Königr. Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz erwählten Deputation.

Staatsminister v. Beschau: Die geehrte Kammer wird wohl voraussetzen, daß die Regierung gewiß das größte Interesse dabei hat, daß die Beiträge zu den Provinzialbedürfnissen auch in der Oberlausitz nach einem richtigen Verhältnisse erhoben werden. Es mußte etwas darüber bestimmt werden, weil diese Abgaben jetzt zugleich mit den übrigen Landesabgaben erhoben und aus dem Mehreinkommen bestritten werden, und weil künftig die Abgaben specieil bezeichnet werden müssen, welche zur Deckung des Staatsbedarfs erhoben werden sollen. Anders und günstiger wird sich das Verhältniß gestalten, wenn die neue Grundsteuer in der Oberlausitz und in den Erblanden eingeführt sein wird. Mir scheint, als genüge der Antrag vollständig, indem er nur das enthält, was in den besondern Verhältnissen der Oberlausitz begründet ist. Was der Abg. Schische in Bezug auf die Oberlausitzer Criminalkasse angedeutet hat, daß nämlich von einem Stande dazu nicht beigetragen werde, so geht dieß aus den besondern Verhältnissen hervor, wornach nur gewisse Stände die Verbindlichkeit zu Uebertragung der Untersuchungskosten haben. Auch in den Erblanden giebt es deshalb große Verschiedenheiten; es giebt Aemter, welche diese Kosten ganz zu tragen haben, andere, welche sie nur zum Theil tragen, und wieder andere, wo sie die Staatskasse zahlen muß. Das sind Verhältnisse, welche sich erst ausgleichen werden, wenn die Criminalkosten entweder auf das Budget übernommen oder dazu besondere Steuern ausgeschrieben werden.

Vicepräsident stellt die Frage, ob die Kammer dem Deputationsgutachten beitrete? Was gegen 8 Stimmen bejaht wird. —

Zu §. 54. lautet das Deputationsgutachten:

Die 2. Kammer theilt in Betreff dieses die Ueberschrift „Provinzialständisches Statut“ führenden §. die Ansicht der Deputation, daß zu verfassungsmäßiger Gleichstellung aller Landestheile ein einziges organisches Gesetz die Einrichtung der Provinzial- und Kreisstände bestimmen möchte. Die 1. Kammer hält ein besonderes Statut für die Oberlausitz für nöthig. Die unterzeichnete Deputation verweist auf das deshalb bereits oben zu §. 7. bemerkte und beschlossene, und hat sich in dessen Folge, und da die Kreisverfassung in den Kreislanden nur durch ein Gesetz neu organisiert werden kann, mit der jenseitigen Deputation dahin vereinigt: „daß ein Antrag auf Vorlegung des hier

gedachten Oberlausitzer Statuts an die Kammern, in so weit es nicht Verwaltungsangelegenheiten betreffe, gestellt, und der Wunsch ausgesprochen werden möchte, daß dasselbe mit der künftigen neuen Kreisverfassung in den Erblanden in möglichsten Einklang gebracht werden, und eine gleiche verhältnißmäßige Vertretung der Landgemeinden Platz greifen möchte.“ — Hierdurch würde der eben ausgesprochene Zweck ebenfalls erreicht. Die Oberlausitz erhält nun zwar eine Provinzialordnung, allein so weit nur immer thunlich, namentlich z. B. in der Vertretung der verschiedenen Stände, übereinstimmend mit der Kreisverfassung der vier Kreise der Erblande.

Abg. Art: Ich bin zunächst der Deputation dafür Dank schuldig, daß sie das Oberlausitzer Provinzialstatut als einen Gegenstand betrachtet hat, der nur durch die ständische Genehmigung ins Leben gerufen werden könne. Ich würde aber dabei bleiben, daß in einer gemeinsamen Kreisverfassung die ganze Sache abgethan werde; denn ich sehe nur einen Aufenthalt in der Berathung darin, wenn das Oberlausitzer Provinzialstatut besonders vorgelegt werden soll. Dann würden uns 2 Statute vorgelegt werden müssen, und da sie sich doch ziemlich gleich sein sollen, so wäre es naturgemäß, daß sie in eins verbunden würden, und nur vielleicht einige Abänderungen für die Oberlausitz dabei stattfänden.

Staatsminister v. Lindenau: Wenn es von Seiten der Regierung lebhaft gewünscht wird, allen Anträgen der geehrten Kammer, so weit es möglich ist, zu entsprechen, so habe ich allerdings in Bezug auf den vorliegenden Antrag den Wunsch zu äußern, daß dem keine Folge gegeben werde, weil dadurch nur ein Aufenthalt veranlaßt werden würde, der zu einem wohlthätigen und nützlichen Zwecke nicht zu führen vermöchte. Dieser Wunsch wird zunächst durch den Umstand begründet, daß eine Kreisverfassung für die Erblande diesem Landtage nicht vorgelegt werden wird, da deren Nothwendigkeit überhaupt zweifelhaft sein dürfte, und jedenfalls Erfahrungen gesammelt werden müssen, ehe deren Bearbeitung vorgenommen werden kann. Ganz anders verhält sich dieß in der Oberlausitz, wo noch mehrere Gegenstände der ständischen Verwaltung vorhanden sind, welche ein Provinzialstatut nothwendig erfordern. Es ist dieß namentlich hinsichtlich der Brandversicherungs- und Criminalkasse, so wie mehrerer Stiftungen und Seminarien nothwendig, die unter ständischer Aufsicht stehen. Dieses Provinzialstatut macht eine wesentliche Beilage zu dem Vertrage aus, u. der Kammer gleichzeitig mit diesem darum nicht vorgelegt, einmal, weil man damals noch wegen der Kreisverfassung zweifelhaft war, u. weil dann dieses Provinzialstatut keine die Erblande berührende Bestimmung enthält. Es hat darüber zwischen der Regierung und den Oberlausitzer Provinzialständen eine vorläufige Einigung stattgefunden, und ich kann versichern, daß dadurch eine Repräsentation aller Stände